

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegli naziunal



24.418 n Pa. Iv. Glarner. Sondersessionen. Soweit diese dem Abbau der Geschäftslast dienen, sind unentgeltlich zu leisten

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 24. Oktober 2024

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat an ihrer Sitzung vom 6. September 2024 die von Nationalrat Andreas Glarner am 16. April 2024 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die Mitglieder des Nationalrates für ihre Teilnahme an Sondersessionen nicht mehr entschädigt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Die Minderheit (Knutti, Bircher, Fischer Benjamin, Glarner, Kolly, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Marti Samira (d), Fonio (i)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Parlamentsrecht ist so anzupassen, dass Sondersessionen des Nationalrates, soweit diese dem Abbau der Geschäftslast dienen, nicht mehr entschädigt werden, sondern durch die Mitglieder des Parlamentes unentgeltlich zu leisten sind.

1.2 Begründung

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes kann jeder Rat für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen. Sondersessionen sind extrem aufwendig und teuer. Für in der Regel lediglich drei Tage wird der gesamte Ratsbetrieb "hochgefahren", was für die Parlamentsdienste einen enormen Aufwand mit sich bringt und für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geschätzte Kosten von über 500 000 Franken bedeutet.

Für Sondersessionen sind hauptsächlich die Ratsmitglieder verantwortlich. Mit einer gewissen Disziplin, was das Einreichen von Vorstössen anbelangt, vor allem aber beim Beanspruchen von Redezeit könnten Sondersessionen vermieden werden. Gerade kleine Fraktionen beanspruchen die gleiche Redezeit wie grosse Fraktionen, obwohl sie nur einen Bruchteil an Ratsmitgliedern aufweisen. Auch könnte man zum Beispiel (wie übrigens in Art. 19 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vorgesehen) die Berichterstattung aus den Kommissionen nur noch in einer Landessprache zulassen - idealerweise alternierend (bei geraden Geschäftsnummern auf Deutsch, bei ungeraden Geschäftsnummern auf Französisch oder Italienisch). Da die Voten im Rat ohnehin simultan übersetzt werden, wäre dies kein Verlust.

Wenn Parlamentarierinnen und Parlamentarier wissen, dass die durch sie verursachte "Überzeit" nicht mehr entschädigt wird, werden sich diese automatisch disziplinierter verhalten, und somit können den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern massive Kosten erspart werden.

2 Erwägungen der Kommission

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) kann jeder Rat für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen. Das Geschäftsreglement des Nationalrates sieht in Artikel 33d vor, dass jedes Jahr mindestens einmal eine Sondersession von höchstens einer Woche stattfindet, sofern genügend Beratungsgegenstände behandlungsreif sind. Sondersessionen dienen nicht nur zur Behandlung von Vorstössen, sondern es können auch Vorlagen des Bundesrates oder parlamentarischer Kommissionen traktandiert werden. Dies wurde z.B. bei sehr umfangreichen Vorlagen gemacht, deren Behandlung in einer ordentlichen Session zu viel Zeit blockiert hätte. Es kann auch vorkommen, dass eine gewisse Dringlichkeit bei der Behandlung eines Geschäftes besteht und mit der Behandlung desselben in einer Sondersession Zeit gewonnen werden kann. Es geht also nicht um eine Selbstbeschäftigung des Rates, sondern um eine zügige Beratung der Geschäfte. Es soll vermieden werden, dass Geschäfte lange liegen bleiben. Sondersessionen sind somit einfach «zusätzliche» Sessionen eines Rates.

Sondersessionen bedürfen somit der genau gleichen Vorbereitung wie ordentliche Sessionen. Die Kommissionen, Fraktionen, Berichterstattenden und die Ratsmitglieder leisten die üblichen Vorarbeiten für die Abhaltung der Session und auch die Anwesenheitspflichten sind dieselben. Es gibt deshalb keinen Grund, die Teilnahme an Sondersessionen anders oder gar nicht zu entschädigen. Der sogenannten «Vorstossflut» sollte durch Selbstdisziplin der Ratsmitglieder



entgegengewirkt werden und nicht durch einen Verzicht auf die Entschädigungen der parlamentarischen Arbeit.

Die Minderheit weist darauf hin, dass in Sondersessionen häufig Vorstösse behandelt werden. Würde die Teilnahme an Sondersessionen nicht mehr entschädigt, könnte dies eine disziplinierende Wirkung haben und die Ratsmitglieder dazu bewegen, weniger Vorstösse einzureichen.